

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

A. Problem und Ziel

Zu Beginn der laufenden Legislaturperiode steht die Finanzpolitik der Bundesregierung weiterhin im Zeichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Prioritäres Ziel der Bundesregierung bleibt es, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Unternehmen zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu wahren. Das Steuerrecht dient dabei als ein wichtiges Instrument zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stärkung der Konjunktur.

Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Unternehmen, aber auch für Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Belastung dar. Es geht darum, die wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Dazu müssen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützt werden. Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen und helfen sollen.

B. Lösung; Nutzen

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie werden beispielsweise Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit consequenten Maßnahmen unterstützt. Zusätzliche Investitionsanreize werden unter anderem mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt. Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte durch einen steuerfreien Corona-Bonus auch finanziell honoriert. Und auch so wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen werden noch einmal verlängert.

Folgende steuerliche Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.

Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 2 610	- 235	- 3 545	- 4 690	- 2 690	+ 440
Bund	- 963	- 75	- 1 215	- 1 521	- 866	+ 126
Länder	- 910	- 67	- 1 131	- 1 393	- 788	+ 115
Gemeinden	- 737	- 93	- 1 199	- 1 776	- 1 036	+ 199

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner quantifizierbaren Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Betragsanhebungen beim Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmalig geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand. Durch die Ausweitung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre ist mit zusätzlichem Mehraufwand für die Prüfung der Verlustverrechnung und Durchführung der Änderungsveranlagung in Höhe von ca. 930 000 Euro für die Finanzverwaltungen der Länder zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Sonderleistungen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“

2. Nach § 52 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 52 Absatz 35d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,
 2. für den Veranlagungszeitraum 2020 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,
 3. für den Veranlagungszeitraum 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 19. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 27. Kalendermonat und
 4. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat
- tritt.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 28a werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2022 enden“ durch die Wörter „vor dem 1. April 2022 enden“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
3. § 10d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 10 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 20 000 000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). Soweit ein Ausgleich nach Satz 1 nicht möglich ist, sind die nach Satz 1 nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen. Dabei wird der Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums und des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Absatz 3 Satz 1 gemindert. Ist für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder den zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die negativen Einkünfte nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt abzusehen.“

4. § 41a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Handelsschiffe müssen in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen

Wirtschaftsraum anwendbar ist, eingetragen sein, die Flagge eines dieser Staaten führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 15 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

b) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.“

c) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „zum Ende des fünften“ durch die Wörter „zum Ende des sechsten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „zum Ende des vierten“ durch die Wörter „zum Ende des fünften“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.“

d) Absatz 18b wird wie folgt gefasst:

„(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. § 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“

e) Absatz 40a Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ und die Angabe „20 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:

„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 36 Absatz 5b des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2021 der 19. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2022 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „31. Oktober 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ und die Angabe „31. Oktober 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.

- dd) In Nummer 6 wird die Angabe „31. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 7 wird die Angabe „31. Oktober 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 8 wird die Angabe „17 Monaten“ durch die Angabe „20 Monaten“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 9 wird die Angabe „22 Monaten“ durch die Angabe „25 Monaten“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 10 wird die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „21 Monate“ ersetzt.
 - ii) In Nummer 11 wird die Angabe „26 Monate“ durch die Angabe „29 Monate“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für den Besteuerungszeitraum 2021 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023.
2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.
3. In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „neun Monate“.
4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des neunten Monats“.
5. In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023 und an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.
6. In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023.
7. In § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.
8. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „18 Monaten“.
9. In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „23 Monaten“.
10. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „19 Monate“.
11. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „27 Monate“.

(5) Für den Besteuerungszeitraum 2022 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes*] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. April 2024.
2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. September 2024.
3. In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „acht Monate“.
4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des achten Monats“.
5. In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. April 2024 und an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. September 2024.
6. In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. April 2024.
7. In § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. September 2024.
8. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „16 Monaten“.
9. In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „21 Monaten“.
10. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „17 Monate“.
11. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „25 Monate“.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Die Artikel 2, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 31. Mai 2022 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auch zu Beginn des Jahres 2022 steht die Finanzpolitik der Bundesregierung weiterhin im Zeichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dabei ist prioritäres Ziel der Bundesregierung, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Unternehmen zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu wahren. Die Bundesregierung untermauert dieses Bestreben mit ihrer Steuerpolitik nachdrücklich. Das Steuerrecht dient dabei als ein wichtiges Instrument zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stärkung der Konjunktur.

Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Unternehmen, aber auch für Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Belastung dar. Es geht darum, die wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Dazu müssen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützt werden. Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen und helfen sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie werden beispielsweise Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit consequenten Maßnahmen unterstützt. Zusätzliche Investitionsanreize werden unter anderem mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt. Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte durch einen steuerfreien Corona-Bonus auch finanziell honoriert. Und auch so wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen werden noch einmal verlängert. Daran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, um für alle Beteiligten Planungssicherheit zu schaffen.

Folgende steuerliche Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des

Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 EStG wird abgeschafft.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.

Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 4) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Festsetzung von nachträglichen Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 6) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.]

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vorgesehen sind. Es betrifft damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
1	<u>§ 3 Nr. 28a EStG</u> Verlängerung der begrenzten und befristeten Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume um 3 Monate bis zum 31. März 2022.	Insg.
		GewSt	
		ESt	
		LSt	
		KSt	
		SoLZ	
2	<u>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG</u> Verlängerung der Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Homeoffice-Pauschale) bis zum 31. Dezember 2022	Insg.	- 980	.	- 785	- 195	.	.
		ESt	- 975	.	- 780	- 195	.	.
		SoLZ	- 5	.	- 5	.	.	
		Bund	- 419	.	- 337	- 83	.	.
		ESt	- 414	.	- 332	- 83	.	.
		SoLZ	- 5	.	- 5	.	.	
		Länder	- 415	.	- 331	- 83	.	.
		ESt	- 415	.	- 331	- 83	.	.
		Gem.	- 146	.	- 117	- 29	.	.
		ESt	- 146	.	- 117	- 29	.	.
3	<u>§ 7 Abs. 2 EStG</u> Verlängerung der degressiven Abschreibung in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25% für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt worden sind	Insg.	- 1.455	- 235	- 2.690	- 4.345	- 2.575	+ 500
		GewSt	- 565	- 90	- 1.040	- 1.680	- 995	+ 195
		ESt	- 470	- 75	- 870	- 1.400	- 830	+ 160
		KSt	- 375	- 60	- 695	- 1.125	- 665	+ 130
		SoLZ	- 45	- 10	- 85	- 140	- 85	+ 15
		Bund	- 453	- 75	- 841	- 1.359	- 807	+ 155
		GewSt	- 20	- 3	- 38	- 61	- 36	+ 7
		ESt	- 200	- 32	- 370	- 595	- 353	+ 68
		KSt	- 188	- 30	- 348	- 563	- 333	+ 65
		SoLZ	- 45	- 10	- 85	- 140	- 85	+ 15
		Länder	- 415	- 67	- 769	- 1.242	- 735	+ 143
		GewSt	- 29	- 5	- 53	- 85	- 51	+ 10
		ESt	- 199	- 32	- 369	- 595	- 352	+ 68
		KSt	- 187	- 30	- 347	- 562	- 332	+ 65
		Gem.	- 587	- 93	- 1.080	- 1.744	- 1.033	+ 202
GewSt	- 516	- 82	- 949	- 1.534	- 908	+ 178		
ESt	- 71	- 11	- 131	- 210	- 125	+ 24		
4	<u>§ 10d Abs. 1 EStG</u> Befristete Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023 und unbefristete Ausweitung des Verlustrücktrags auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume	Insg.	- 175	.	- 70	- 150	- 115	- 60
		ESt	- 25	.	- 10	- 20	- 20	- 20
		KSt	- 140	.	- 55	- 120	- 90	- 40
		SoLZ	- 10	.	- 5	- 10	- 5	.
		Bund	- 91	.	- 37	- 79	- 59	- 29
		ESt	- 11	.	- 4	- 9	- 9	- 9
		KSt	- 70	.	- 28	- 60	- 45	- 20
		SoLZ	- 10	.	- 5	- 10	- 5	.
		Länder	- 80	.	- 31	- 68	- 53	- 28
		ESt	- 10	.	- 4	- 8	- 8	- 8
		KSt	- 70	.	- 27	- 60	- 45	- 20
Gem.	- 4	.	- 2	- 3	- 3	- 3		
ESt	- 4	.	- 2	- 3	- 3	- 3		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
5	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 2.610	- 235	- 3.545	- 4.690	- 2.690	+ 440
		GewSt	- 565	- 90	- 1.040	- 1.680	- 995	+ 195
		ESt	- 1.470	- 75	- 1.660	- 1.615	- 850	+ 140
		LSt
		KSt	- 515	- 60	- 750	- 1.245	- 755	+ 90
		SolZ	- 60	- 10	- 95	- 150	- 90	+ 15
		Bund	- 963	- 75	- 1.215	- 1.521	- 866	+ 126
		GewSt	- 20	- 3	- 38	- 61	- 36	+ 7
		ESt	- 625	- 32	- 706	- 687	- 362	+ 59
		LSt
		KSt	- 258	- 30	- 376	- 623	- 378	+ 45
		SolZ	- 60	- 10	- 95	- 150	- 90	+ 15
		Länder	- 910	- 67	- 1.131	- 1.393	- 788	+ 115
		GewSt	- 29	- 5	- 53	- 85	- 51	+ 10
		ESt	- 624	- 32	- 704	- 686	- 360	+ 60
		LSt
		KSt	- 257	- 30	- 374	- 622	- 377	+ 45
		Gem.	- 737	- 93	- 1.199	- 1.776	- 1.036	+ 199
		GewSt	- 516	- 82	- 949	- 1.534	- 908	+ 178
		ESt	- 221	- 11	- 250	- 242	- 128	+ 21
		LSt

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner quantifizierbaren Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Betragsanhebungen beim Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmalig geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand. Durch die Ausweitung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre ist mit zusätzlichem Mehraufwand für die Prüfung der Verlustverrechnung und Durchführung der Änderungsveranlagung in Höhe von ca. 930 000 Euro für die Finanzverwaltungen der Länder zu rechnen. Die weiteren Änderungen verursachen nicht quantifizierbare, teilweise gegenläufige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung: So vergrößert sich durch das Beibehalten des Wahlrechts der Gestaltungsspielraum durch nachträgliche Wahlrechtsänderungen und könnte zusätzlichen Aufwand verursachen. Da sich der Steuerpflichtige aber insgesamt und nicht mehr teilweise für die Anwendung des Verlustrücktrags entscheiden kann, werden Änderungsveranlagungen wegen der Höhe des Verlustrücktrags und ggf. Rechtsbehelfe entbehrlich.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die Verlängerung der steuerlichen Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und für die Verlängerung der bestehenden Regelung zur Homeoffice-Pauschale sowie für die Regelungen zum Verlustrücktrag und für die Erweiterung des Registerbezugs beim Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 11b – neu –

Die besonderen Arbeitsbedingungen aufgrund der fortdauernden SARS-CoV-2-Pandemie und die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen stellen insbesondere für Pflegekräfte besondere Herausforderungen dar. Dementsprechend ist es angezeigt, insbesondere den in Krankenhäusern auf Intensivstationen tätigen Pflegekräften eine Prämie als finanzielle Anerkennung zu gewähren (Pflegebonus). Die Auszahlung sollte dabei durch den Arbeitgeber erfolgen, und die Kosten sollten durch den Bund erstattet werden. Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen. Um die finanzielle Wirkung der Prämie noch zu verstärken, wird diese – unabhängig davon, ob sie aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gezahlt wird – bis zu einer Höhe von 3 000 Euro steuerfrei gestellt. Nicht begünstigt sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt unter anderem auch in den in Satz 2 genannten Einrichtungen tätige Auszubildende, Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr ein.

Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18. November 2021, da an diesem Tag der maßgebliche Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über die Gewährung von weiteren Prämien gefasst worden ist. Um ausreichend Zeit für die Auszahlung zur Verfügung zu stellen, sind Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2022 begünstigt.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nach Satz 2, dass die Arbeitnehmer in einer der folgenden Einrichtungen oder in einem der folgenden Dienste tätig sind:

- Krankenhäuser,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (vgl. § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG) oder
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG vergleichbare Dienstleistungen anbieten. Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG vergleichbar sind.

Satz 3 erweitert den Kreis der Berechtigten auf Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Auf das Bestehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses zum Inhaber der Einrichtung kommt es insoweit nicht an.

Satz 4 stellt zur Abgrenzung klar, dass auf die in den Sätzen 1 bis 3 geregelten Prämienzahlungen § 3 Nummer 11a EStG keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 4 Satz 4 – neu –

Vorgesehen ist die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2021, da der Auszahlungszeitraum vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 begünstigt ist.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 52 Absatz 35d

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Erklärungsfristen des § 149 der Abgabenordnung (AO) und der zinsfreien Karenzzeit des § 233a AO durch Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022.

Zeichnet sich bei der Erstellung der Steuererklärung eine größere Steuernachzahlung ab, kann ein Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung in Betracht kommen. Damit soll vermieden werden, dass die Nachzahlung in die Verzinsung nach § 233a AO fällt. Im Normalfall ist hierfür durch die 15-Monats-Frist am 31. März des Zweitfolgejahres (bzw. 23-Monats-Frist bei Land- und Forstwirten mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ausreichend Zeit.

Aufgrund der durch dieses Gesetz für den Veranlagungszeitraum 2020 erneut und für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 erstmals verlängerten Steuererklärungsfristen sind auch die Fristen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG entsprechend anzupassen.

Mit der Änderung soll ein Gleichklang der Fristen gewahrt bleiben. Die Steuerpflichtigen haben dadurch auf Antrag weiterhin die Möglichkeit, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden, für die Verwaltung ergeben sich Verfahrenserleichterungen.

Nach § 31 Absatz 1 KStG gilt die Regelung ebenfalls auch für die Körperschaftsteuer.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 28a

§ 3 Nummer 28a EStG wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführt und durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) verlängert. Die Regelung sieht in seiner aktuellen Fassung eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld vor.

Die Befristung wird um drei Monate verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. April 2022 enden.

Die Änderung des § 3 Nummer 28a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 2 Satz 1

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten und sonstiger Erschwernisse eingeführt. Die Regelung wurde zunächst auf in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt. Die degressive Abschreibung kann anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten wirtschaftlichen Belastungen soll als konjunkturstützende begleitende Maßnahme die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung auch weiterhin für die im Jahr 2022 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht werden.

Die degressive Abschreibung fördert die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranlagungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die zu einer nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen können.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. Damit werden mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von degressiver Abschreibung zusätzliche Steuerentlastungen ermöglicht, ohne bereits bestehende steuerliche Förderungen zu konterkarieren.

Die Regelung zur Verlängerung des § 7 Absatz 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Zu Nummer 3

§ 10d Absatz 1

In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass der Verlustrücktrag positive Effekte auf die Liquidität von Unternehmen haben kann. Dies trägt zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen und der Volkswirtschaft insgesamt bei.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Verlustrücktrag ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem auf zwei Jahre erweitert. Zudem werden die mit dem Dritten Corona-

Steuerhilfegesetz vom 17. März 2021 (BGBl. I Seite 330) auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 beibehalten. Die Änderung führt dazu, dass nicht bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022, sondern erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die Betragsgrenzen auf den alten Rechtsstand von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten zurückgeführt werden.

Zur Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Steuerrechts wird hierbei zugleich das bislang gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht eingeschränkt. Das bedeutet, auf die Anwendung des Verlustrücktrags kann ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden. Der Steuerpflichtige kann sich nur noch insgesamt gegen die Anwendung des Verlustrücktrags - zugunsten des Verlustvortrags (§ 10d Absatz 2 EStG) - entscheiden.

Die uneingeschränkte Beibehaltung des bestehenden Wahlrechts würde im Zusammenspiel mit der Erweiterung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Komplexität des Verwaltungsverfahrens führen: Würde die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts auf die Anwendung des Verlustrücktrags bestehen bleiben, würde dies im Verwaltungsverfahren abhängig von der individuellen Verteilung der Höhe der negativen Einkünfte auf den Verlustrücktrag im Hinblick auf die Änderung von bereits abgeschlossenen Jahressteuerfestsetzungen bei der Einkommensteuer zu einem starken Anstieg von Änderungsveranlagungen führen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Gründe, die ursprünglich zur Einführung des bestehenden Wahlrechts mit dem Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I Seite 1569) geführt hatten, seit Abschaffung des Anrechnungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer keine Bedeutung mehr haben (siehe auch BT-Drs. 12/4158, Seite 36).

Die zeitliche Erweiterung des Verlustrücktrags von einem auf zwei Jahre folgt der bisherigen Systematik: Das heißt, der Rücktrag erfolgt in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum. Sollte ein Ausgleich der negativen Einkünfte in diesem Veranlagungszeitraum nicht oder nur teilweise möglich sein, erfolgt der Rücktrag insoweit in den zweiten, dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum. Eine fehlende Veranlagung für den unmittelbar vorangegangenen oder den zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraum führt grundsätzlich nicht zu einer Schonung des Verlustabzugspotentials. Das heißt, wenn für einen Veranlagungszeitraum keine Veranlagung erfolgt, kann der in diesem Veranlagungszeitraum berücksichtigungsfähige Verlustabzug – so wie bisher auch – nicht in einem anderen Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden. Für den Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung erfolgt allerdings keine Minderung des auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustvortrags, wenn auf den Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 6 EStG verzichtet wird (vgl. R 10d Absatz 4 EStR).

Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gemäß § 10d Absatz 1 EStG gelten gleichermaßen für die Körperschaftsteuer.

Zu Nummer 4

§ 41a Absatz 4 Satz 2

Die erneute Änderung der Vorschrift dient der Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 22. Juni 2021. Nach Erteilung der Genehmigung findet das Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) zwar Anwendung (§ 52 Absatz 40a Satz 3 und 4 in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung). Die Europäische Kommission erteilte die Genehmigung allerdings mit der Maßgabe, dass das Erfordernis der Eintragung in

einem Seeschiffsregister diskriminierungsfrei ausgestaltet werde. Die mit dem Gesetz vorgesehene Fassung entspreche nicht dieser Anforderung, da Eigner, deren Handelsschiffe in einem Register eines anderen EU- oder EWR-Staates eingetragen sind, benachteiligt seien, ohne dass es hierfür eine ausreichende Rechtfertigung gebe. Die geänderte Regelung war daher schon bisher mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, tritt (vgl. Bekanntmachung über die Anwendung des Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 29. Juni 2021, BGBl. I S. 2247).

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs in Bezug auf die Registereintragung soll nun, wie es die Bundesregierung der Europäischen Kommission zugesagt hat, auch gesetzlich umgesetzt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 6 Satz 15

Mit der Änderung wird die Homeoffice-Pauschale um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt (Zeile 5582).

Die mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) eingeführte Homeoffice-Pauschale ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Mit der Homeoffice-Pauschale besteht für die Steuerpflichtigen in der Corona-Pandemie eine einfache und unbürokratische Möglichkeit, Aufwendungen für die Arbeit in der Wohnung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen zu können. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Aufwendungen für das Wohnen grundsätzlich steuerlich unbeachtlich sind und die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern dürfen. Grundsätzlich sind nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Insofern sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch nur in engen Grenzen abziehbar.

Bei der Homeoffice-Pauschale ist dagegen nicht zu prüfen, ob und in welchem Umfang dem Steuerpflichtigen durch die häusliche Tätigkeit überhaupt ein Mehraufwand entstanden ist. Insofern ist sowohl eine Befristung als auch eine Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen auf den Betrag von 600 Euro sachgerecht. Die weiterhin andauernde Corona-Pandemie sowie die auch in 2022 bestehende befristete Angebotspflicht der Arbeitgeber für das Homeoffice, machen eine zeitliche Verlängerung über den 31. Dezember 2021 hinaus erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 14 Satz 4, 5 und Satz 6 – neu –

Mit der Regelung werden die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein weiteres Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und in diesem Zeitraum nach § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres. Dies soll einerseits die Liquidität der Unternehmen im weiteren Verlauf der anhaltenden COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden. Andererseits soll durch die weitere Verlängerung bei Reinvestitionen dem Umstand Rechnung

getragen werden, dass aufgrund von Lieferengpässen die Fertigstellung von Reinvestitionsgütern nicht fristgerecht erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 16 Satz 3, 4 und Satz 5 – neu –

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Absatz 3 Satz 1 EStG).

Infolge der sog. Corona-Pandemie wurde die Frist für in 2017 und 2018 abgezogene Beträge um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Infolgedessen können begünstigte Investitionen nicht nur bis 2020, sondern auch noch in 2022 getätigt werden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Einschränkungen und den damit auch verbundenen Liefer Schwierigkeiten sind in vielen Fällen aber auch Investitionen in 2022 nicht möglich. Zur Vermeidung negativer Effekte und zum Erhalt der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder bereits verlängerten Investitionsfristen in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2022 investieren wollen, aber wegen der Corona-Krise möglicherweise nicht investieren können, die Möglichkeit, die Investitionen in 2023 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 18b

Der betragsmäßig erweiterte Verlustrücktrag ist für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 anzuwenden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wird die Erweiterung auf den ursprünglichen Rechtsstand (vor 2020) zurückgeführt (siehe Artikel 4).

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 40a Satz 3 und Satz 4 – aufgehoben –

Der neu gefasste Satz 3 bestimmt die zeitliche Anwendung der Verlängerung und Ausweitung des Lohnsteuereinbehalts nach § 41a Absatz 4 EStG. Die Europäische Kommission erteilte die beihilferechtliche Genehmigung am 22. Juni 2021. Danach gilt die Neuregelung für eine Dauer von 72 Monaten. Sie ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.

Die bisherige Regelung über die Bekanntmachung des Beschlusses der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht im bisherigen Satz 4 wird nicht mehr benötigt; der Satz wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) werden auf den alten Rechtsstand (vor 2020) und demzufolge von 10 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro bzw. von 20 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro bei Ehegatten, die gemäß §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagt werden, zurückgeführt.

Zu Nummer 2

§ 52b Absatz 18b Satz 3 – neu –

Die Rückführung der Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) soll ab dem Veranlagungszeitraum 2024 angewendet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

§ 36 Absatz 5b

Die Änderung stellt den gebotenen Gleichklang der Fristläufe bei nachträglichen Vorauszahlungen im Gewerbesteuerrecht zu jenen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts her. Auf die diesbezügliche Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 3

Die Corona-Pandemie stellt die Angehörigen der steuerberatenden Berufe weiterhin vor zusätzliche Anforderungen. Denn sie unterstützen Unternehmer nicht nur bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, sondern auch bei der Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen und bei der Beantragung unter anderem von Corona-Hilfsleistungen des Bundes und der Länder. Die durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) getroffenen Ausnahmeregelungen zu den § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4 und § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 werden wegen der andauernden zusätzlichen Belastungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe noch einmal um drei Monate auf nunmehr insgesamt sechs Monate verlängert.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 4 und 5 – neu –

In Folge der erneuten Verlängerung der Ausnahmeregelungen zu den § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a werden insbesondere die Erklärungsfristen und die zinsfreie Karenzzeit auch für die Folgejahre angemessen verlängert. Hierdurch sollen die für die Besteuerungszeiträume 2019 und 2020 gesetzlich gewährten Fristverlängerungen für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Steuer- und Feststellungserklärungen sukzessive abgebaut werden.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie weiterhin belastet sind, werden in diesem Zuge auch die Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2022 – jedoch in geringerem Umfang – erneut verlängert.

§ 36 Absatz 4 – neu –

Die für den Besteuerungszeitraum 2020 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a verlängerten Ausnahmeregelungen sollen auch auf den Besteuerungszeitraum 2021 erstreckt werden, nun allerdings mit vier statt sechs Monaten Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit und der Erklärungsfrist für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte

Steuererklärungen. Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen (§ 149 Absatz 2 AO) sollen um zwei Monate verlängert werden.

Zu Nummer 1 und 2

Diese Regelungen dienen der Klarstellung. Die erhöhten Anforderungen für Fristverlängerungen in beratenen Fällen nach § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2021 sollen erst ab dem 30. Juni 2023 zur Anwendung kommen.

Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr kommen die erhöhten Anforderungen nach § 109 Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2021 erst ab dem 30. November 2023 zur Anwendung.

Zu Nummer 3 und 4

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige weiterhin durch die Corona-Pandemie belastet sind, wird die für den Besteuerungszeitraum 2021 allgemein Ende Juli 2022 endende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 2 Satz 1 AO um zwei Monate verlängert. Gleiches gilt für die für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr allgemein geltende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 2 Satz 2 AO.

Zu Nummer 5

Die für den Besteuerungszeitraum 2021 in beratenen Fällen regulär Ende Februar 2023 bzw. bei beratenen Land- und Forstwirten regulär am 31. Juli 2023 ablaufende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 AO wird jeweils um vier Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist.

Zu Nummer 6 und 7

Nach § 149 Absatz 4 AO können die Finanzämter anordnen, dass Steuer- und Feststellungserklärungen im Sinne des § 149 Absatz 3 AO zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben sind (sogenannte Vorabforderung).

Als Folge der Verlängerung der Erklärungsfrist in beratenen Fällen nach Nummer 5 werden in § 149 Absatz 4 AO die für Vorabanforderungen jeweils maßgebenden Fristen im gleichen Umfang verlängert. Für den Veranlagungszeitraum 2021 tritt in § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 AO an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 30. Juni 2023 und für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr tritt in § 149 Absatz 4 Satz 5 AO an die Stelle des 31. Juli 2023 der 30. November 2023.

Hierdurch soll es den Finanzbehörden trotz der Fristverlängerung für den Veranlagungszeitraum 2021 ermöglicht werden, einen kontinuierlichen Erklärungseingang sicherzustellen.

Zu Nummer 8 und 9

Diese Regelungen dienen der Klarstellung. Es wird bestimmt, dass die Regelung in § 152 Absatz 2 Nummer 1 AO über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ohne Ermessensspielraum der Finanzbehörde (sogenannter „Muss-Fall“) für den Besteuerungszeitraum 2021 regulär erst ab dem 30. Juni 2023, das heißt ebenfalls vier Monate später als allgemein üblich, zur Anwendung kommt.

Die für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr geltende Regelung in § 152 Absatz 2 Nummer 2 AO kommt für den Besteuerungszeitraum 2021 erst ab dem 30. November 2023 zur Anwendung.

Zu Nummer 10 und 11

Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2021 wird auch die - regulär fünfzehnmonatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO um vier Monate verlängert. Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2021 wird auch die - regulär 23-monatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO um vier Monate verlängert.

Diese Ausnahmeregelung gilt gleichermaßen für Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Ob diese Regelung zur Anwendung kommen wird, hängt von der gesetzgeberischen Entscheidung sowie der Ausgestaltung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021 (Fundstelle) angeordneten rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung zur Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ab.

§ 36 Absatz 5 – neu –

Die für den Besteuerungszeitraum 2020 durch den vorstehend geänderten Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO verlängerten und für den Besteuerungszeitraum 2021 durch die Regelung in Artikel 97 § 36 Absatz 4 EGAO getroffenen Ausnahmeregelungen sollen auch auf den Besteuerungszeitraum 2022 erstreckt werden, nun allerdings mit zwei statt sechs Monaten Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit und der Erklärungsfrist für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Steuererklärungen. Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen (§ 149 Absatz 2 AO) sollen um einen Monat verlängert werden.

Im Übrigen wird auf die vorstehende Begründung zu Artikel 97 § 36 Absatz 4 – neu – EGAO verwiesen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 7 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Änderungen nach Artikel 2, 5 und 6 treten rückwirkend am 31. Mai 2022 in Kraft.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Juni 2022 bis zur Verkündung dieses Gesetzes keine negativen Folgen tragen müssen, wenn sie insbesondere ihre Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2020 in der Zeit nach dem 31. Mai 2022 und vor dem durch dieses Gesetz bestimmten Fristablauf an die Finanzbehörden übermitteln oder die Festsetzung oder Änderung nachträglicher Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer beantragen.

Da Zinsen nach § 233a AO für den Besteuerungszeitraum 2020 nach derzeit geltendem Recht erst entstehen, wenn die zu Grunde liegende Steuer nach dem 31. Juli 2022 festgesetzt wird (Vollendung eines vollen Zinsmonats), ist die unechte Rückwirkung verfassungsrechtlich zulässig.

Zu Absatz 4

Artikel 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.